

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die amtseigene Sporthalle in Silberstedt**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Arensharde vom 09. Dezember 2008 wird folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Sporthalle dient in erster Linie Zwecken des Schulsports.
- (2) Daneben soll im Rahmen von Hallenbelegungsplänen Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen die Benutzung der Halle zu Sportzwecken ermöglicht werden.

### **§ 2**

#### **Benutzungsgenehmigung**

- (1) Anträge auf Benutzung der Sporthalle sind bei der Amtsverwaltung zu stellen.
- (2) Die Hallenbenutzungszeiten werden in einem Hallenbenutzungsplan nach Abstimmung mit der Schule, den Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen durch die Amtsverwaltung festgesetzt.
- (3) Die Genehmigung wird nur widerruflich erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

### **§ 3**

#### **Benutzungsgrundsätze**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, für die Dauer der Inanspruchnahme der Sporthalle Aufsichtspersonen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Sporthalle wird in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht unverzüglich Mängel dem Hallenwart gemeldet werden.

- (3) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Amtsvorstehers oder dessen Beauftragten vorgenommen werden und sind nach Abschluss der Veranstaltung zu beseitigen.
- (4) Bei der Benutzung der Sporthalle ist die vom Träger der Sporthalle erlassene Hallenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu beachten.
- (5) Die Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen werden aufgefordert, bei der Antragstellung die Art der Hallennutzung anzugeben. Die Benutzung von Hartwachs ist verboten.

## **§ 4**

### **Benutzungszeiten**

- (1) Die Sporthalle dient vormittags von Montag bis Freitag gem. § 1 (1) dem Schulsport. Daneben steht die Halle Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen von montags bis freitags täglich bis 22.00 Uhr, ausnahmsweise bis 23.00 Uhr zur Verfügung. Am Sonnabend sowie an Sonn- und Feiertagen wird die Sporthalle für Wettkämpfe und –spiele oder größere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Während größerer Bau- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung der Halle untersagt werden. Für die Zeit der Sommerferien wird die Benutzung unterbrochen. Soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen, können Ausnahmen gemacht werden.
- (3) Die Benutzungszeit umfasst ebenfalls die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle und Umkleideräume mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt werden. Soweit ausreichend Platz in den Umkleideräumen vorhanden ist, kann der Hallenwart zulassen, dass zur Ausnutzung der Sportmöglichkeiten die Umkleideräume und Duschen maximal 15 Minuten vor und nach der Hallenzeit genutzt werden.

## **§ 5**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen, die die Sporthalle für Übungszwecke benutzen oder sportliche Veranstaltungen durchführen, für deren Besuch kein Eintrittsgeld erhoben wird, können die Halle kostenlos benutzen.
- (2) Für Veranstaltungen an Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen ist eine Benutzungsgebühr gemäß der folgenden Gebührentabelle zu entrichten.

### **Gebührentabelle**

1	Sporthalle mit allen drei Übungseinheiten	Sonnabend, Sonntag, Feiertage	pro angefangene Stunde <b>8,-- €</b>
2	Gymnastikraum	täglich	pro angefangene Stunde <b>5,-- €</b>

- (3) Für Veranstaltungen auf Veranlassung des Amtes wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

### **§ 6**

#### **Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung beantragt hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7**

#### **Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Genehmigung des Benutzungsantrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühr wird fällig mit Genehmigung des Benutzungsantrages, die Auslagenerstattung nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung.
- (4) Die Gebührenfälligkeit kann nach Einzelfallprüfung ausgesetzt werden, wenn nach Rückgabe der genehmigten Nutzungszeit eine anderweitige Benutzung auf jeden Fall gewährleistet ist.

### **§ 8**

#### **Haftung für Schäden**

- (1) Jegliche Haftung des Amtes Silberstedt sowie seiner Bediensteten für Personen- und Sachschäden, die Dritten entstehen, ist ausgeschlossen.

- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, das Amt Arensharde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Halle von Dritten gestellt werden. Dies gilt auch für Schäden, die in Zusammenhang mit der Hallennutzung auf dem Grundstück und der Zuwegung eintreten.
- (3) Der Antragsteller und die einzelnen Benutzer haften dem Amt Arensharde als Gesamtschuldner für alle aus Anlass der Mitbenutzung eingetretenen Schäden, sowohl an den baulichen Anlagen als auch am Grundstück, es sei denn, sie können nachweisen, dass kein Verschulden vorliegt.
- (4) Etwaige Schäden sind unverzüglich dem Hallenwart anzuzeigen. Die Beseitigung der Schäden erfolgt durch das Amt Arensharde auf Kosten der Benutzer.

## **§ 9**

### **Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht in der Sporthalle übt im Auftrage des Amtsvorstehers während des Schulsports der Schulleiter der Erich Kästner-Schule und während der sonstigen Zeiten der Hallenwart aus.
- (2) Wenn die in Absatz 1 genannten Personen nicht erreichbar sind, übt die jeweilige Aufsichtsperson des die Halle benutzenden Vereines, Verbandes oder sonstigen Vereinigung das Hausrecht aus.
- (3) Vertreter des Amtes oder deren Beauftragte (Abs. 1) ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsmäßigen Benutzung jederzeit zu gestatten.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Silberstedt, den 10. Dezember 2008

Der Amtsvorsteher